



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2012

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Jugendmedienschutz verantwortungsvoll weiterentwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag begrüßt, dass der Jugendmedienschutz sich rechtlich am System der sogenannten "regulierten Selbstregulierung" orientiert. Die Selbstregulierung oder Ko-Regulierung kann in Zukunft noch weiter ausgebaut werden. Im Onlinebereich sind zunächst nur die Inhalteanbieter für eigene Inhalte verantwortlich und erst subsidiär die Host-, also die Speicherprovider, und die Access-, also die Zugangsprovider.
2. Der Hessische Landtag fordert angesichts der dynamischen Entwicklung der Medienlandschaft und der rasanten Entwicklung von Informationstechnologien und des dadurch ausgelösten Wandels von gesellschaftlichen und sozialen Strukturen, die bisherige Frist zur Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf zwei Jahre zu verkürzen.
3. Der Hessische Landtag stellt fest, dass Jugendmedienschutz vor allem durch ein hohes Maß an Medienkompetenz gewährleistet wird. Gerade bei Kindern und Jugendlichen tragen hierfür die Familie und die Schule die größte Verantwortung. So ist es von besonderer Bedeutung, Kinder und Jugendliche für den Konsum von Medien zu sensibilisieren, ihnen Chancen und Risiken aufzuzeigen und Erziehung nicht durch ungefilterten Medienkonsum umzusetzen.
4. Der Hessische Landtag begrüßt, dass Jugendmedienschutz in der Arbeit des Hessischen Kultusministeriums einen hohen Stellenwert einnimmt und dort als zentrale Aufgabe schulischer Bildung, ergänzend zum erzieherischen Auftrag des Elternhauses, wahrgenommen wird. Schulen, Lehrkräfte und Eltern werden in Hessen gezielt unterstützt, damit sie Kindern und Jugendlichen bei den wachsenden Gefahren einer Mediengesellschaft stärkend zur Seite stehen. Mit der Fachberatung Medienbildung bei den Staatlichen Schulämtern sowie den Fortbildungsreihen für Lehrkräfte zur unterrichtlichen Umsetzung des Jugendmedienschutzes wurden dabei bereits wichtige strukturelle Einrichtungen geschaffen. Die Vernetzung mit der Arbeit der LPR ist zu begrüßen.
5. Der Hessische Landtag unterstützt die Weiterentwicklung technischer Schutzlösungen durch die zunehmende Konvergenz von Träger- und Telemedien.
6. Der Hessische Landtag fordert dazu auf, den Jugendmedienschutzstaatsvertrag von einer Überbürokratisierung zu befreien. Mit dem 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollten die sieben unterschiedlichen Jugendschutzniveaus auf drei reduziert werden: Angebote, die absolut unzulässig sind, auch für Erwachsene; Angebote, die jugendgefährdend sind, und Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend sind. An diesem Ziel sollte weiterhin festgehalten werden.

7. Die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren oder Blogs, sollten hingegen nicht erweitert werden. Die Freiheit des Netzes hat einen besonders hohen Stellenwert.
8. Absolut unzulässige Inhalte wie Kinderpornografie oder Gewaltverherrlichung müssen auf strafrechtlichem Wege verfolgt und aus dem Netz gelöscht werden. Um strafrechtlich relevanten Inhalten auf ausländischen Servern wirksam zu begegnen, braucht es eine entsprechende Rechtsharmonisierung, die Arbeit an internationalen Abkommen wie z.B. Cybercrime-Abkommen und die Vereinheitlichung und Durchsetzung der Aufsicht durch ein Netz gegenseitiger Informationen sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.
9. Der Hessische Landtag begrüßt, dass die Länder eine weitere Verbesserung des Jugendmedienschutzes voraussichtlich entweder auf freiwilliger Basis oder erforderlichenfalls durch einen Staatsvertrag umsetzen wollen, und erwartet, dass bei der anstehenden Novellierung die Kompetenzen beim Jugendmedienschutz auf Bundes- wie Landesebene für alle Beteiligten klar strukturiert werden.
10. Der Hessische Landtag begrüßt die Absicht der Ministerpräsidentenkonferenz, die dauerhafte Finanzierung von Jugendschutz.net langfristig sichern zu wollen.

Begründung:

Mit dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag sollen Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Rundfunk und Telemedien geschützt werden. Gleichzeitig dürfen jedoch die Anbieter von Rundfunk- und Telemedienangeboten nicht durch einen gegenüber dem Schutzziel unverhältnismäßigen Kontrollaufwand für Inhalte verantwortlich gemacht werden, deren Urheberschaft ihnen nicht zuzurechnen ist und deren Verbreitung durch die bereitgestellten technischen Plattformen unmittelbar mit der Veröffentlichung durch Dritte erfolgt. Sonst wäre die Gefahr übermäßiger Vorsorgemaßnahmen mit der Folge einer Beeinträchtigung der Internetfreiheit durch eine Art von Selbstzensur gegeben.

Wiesbaden, 23. April 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch